

BGer 8F 3/2009 vom 14. Mai 2009

Bundesgericht, 2009-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_3_2009

FR: TF 8F 3/2009 du 14 mai 2009

IT: TF 8F 3/2009 del 14 maggio 2009

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 14.05.2009 8F 3/2009 (8F_3/2009) Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 14.05.2009 8F 3/2009 (8F_3/2009) Tribunale federale I Corte di diritto sociale 14.05.2009 8F 3/2009 (8F_3/2009)

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8F_3/2009 Urteil vom 14. Mai 2009 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Ursprung, Präsident, Bundesrichterin Leuzinger, Bundesrichter Maillard, Gerichtsschreiber Batz. Parteien Z._____, Gesuchsteller, gegen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern, Gesuchsgegnerin. Gegenstand Unfallversicherung, Revisionsgesuch gegen das Urteil des Bundesgerichts vom 6. Februar 2009. Nach Einsicht in die Eingabe des Z._____ vom 18. Februar 2009, worin um Revision des bundesgerichtlichen Urteils vom 6. Februar 2009 (8C_55/2009) ersucht wird, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 20. Februar 2009, mit welcher der Gesuchsteller insbesondere auf die Formerfordernisse eines Revisionsgesuchs hingewiesen wurde, in die Eingabe des Gesuchstellers vom 2. März 2009, mit welcher unter Beilage einer Eingabe "Rechtsbegehren und Begründung" vom 22. Januar 2009 am Revisionsgesuch festgehalten wird, in Erwägung, dass das Bundesgericht das Verfahren 8C_55/2009 mit Urteil vom 6. Februar 2009 rechtskräftig abgeschlossen hat (s. Art. 61 BGG), dass die Aufhebung oder Abänderung eines solchen in Rechtskraft erwachsenen letztinstanzlichen Urteils nur bei Vorliegen eines Revisionsgrundes gemäss Art. 121 ff. BGG möglich ist, dass dabei im Revisionsgesuch darzulegen und zu begründen ist, inwiefern mit dem angefochtenen Urteil ein Revisionsgrund gesetzt worden sein soll (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG), dass die Begründung sachbezogen sein muss, d.h. der Gesuchsteller sich mit den massgeblichen Entscheidungsgründen des Urteils, dessen Revision er beantragt, auseinanderzusetzen hat und darlegen muss, inwiefern gerade in Bezug auf diese Entscheidungsgründe ein Revisionsgrund vorliege (statt vieler Urteile 8F_9/2008 vom 10. Juni 2008 und 8F_13/2007 vom 18. Februar 2008), dass die Eingaben des Gesuchstellers vom 18. Februar und 2. März 2009 den vorerwähnten Anforderungen offensichtlich nicht genügen, da in keiner Weise dargelegt wird, inwiefern mit dem angefochtenen Urteil vom 6. Februar 2009 einer der gesetzlichen Revisionsgründe (Art. 121-123 BGG) gesetzt worden sein soll; auch erfolgt im Gesuch keine Auseinandersetzung mit den Entscheidungsgründen des Urteils vom 6. Februar 2009, und es wird nicht dargelegt, an welchem Revisionsgrund der beanstandete Nichteintretensentscheid leiden sollte, dass hieran die Beilage der Eingabe "Rechtsbegehren und Begründung" vom 22. Januar 2009 nichts ändert, zumal auch darin keine

Auseinandersetzung mit den Entscheidungsgründen des - erst am 6. Februar 2009 ergangenen - angefochtenen Urteils erfolgt, dass sich im Übrigen die Eingaben des Gesuchstellers vom 18. Februar und 2. März 2009 darin erschöpfen, das Ergebnis des mit Urteil vom 6. Februar 2009 abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens zu kritisieren, womit zum Vornherein kein Revisionsgrund dargetan ist, dass sich somit das Revisionsgesuch als offensichtlich unzulässig erweist, weshalb es analog zum vereinfachten Verfahren (Art. 109 BGG), namentlich ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, erledigt wird, dass vorliegend dem Ausgang des Verfahrens entsprechend die bundesgerichtlichen Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG), erkennt das Bundesgericht: 1. Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Gesuchsteller auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 14. Mai 2009 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Ursprung Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.